

**Entwurf der Verordnung
zur Änderung der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saarschleife
und Leukbachtal im Kreis Merzig-Wadern“**

vom

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1

**Änderung der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saarschleife
und Leukbachtal im Kreis Merzig-Wadern“**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saarschleife und Leukbachtal im Kreis Merzig-Wadern vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird geändert, so dass Teilflächen der Flurstücke 30/1, Flur 4, und 230/60, Flur 2, Gemarkung Saarhölzbach, in dem in der Anlage zur Verordnung dargestellten Bereich nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L1.00.16 sind.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von ca. 1570 m² und liegt im Ortsteil Saarhölzbach in der Gemeinde Mettlach. Die Fläche wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und ist mit entsprechenden baulichen Anlagen bestanden. Daneben stellt eine eingemessene Wegeparzelle einen weiteren Teil der Ausgliederungsfläche dar. Ökologisch hochwertige Strukturen sind innerhalb des auszugliedernden Bereichs nicht vorhanden, Da die Fläche Teil des Bebauungsplanes „Auf der Plak“ der Gemeinde Mettlach ist und der dauerhaften Herstellung von Wohnraum dient, ist eine Ausgliederung erforderlich.

Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I in Kraft.

Saarbrücken, den

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Berg